

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/387 —

Betr.: Beratungsfunktion der staatlichen Hochbauverwaltung zur Energieeinsparung in kommunalen Bauten (vor allem Sportstätten)

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Schmidt (SPD) vom 11. 11. 1982

Die nachlassende eigene Bautätigkeit des Landes müßte unter anderem zunehmend personelle Kapazitäten in der staatlichen Hochbauverwaltung freisetzen. Gleichzeitig steigen aber Anspruch und Bewußtsein vor allem bei den kommunalen Trägern von öffentlichen Einrichtungen (z. B. Sportstätten) zur Einsparung von Kosten insbesondere durch Reduzierung des Energieeinsatzes (z. B. bei Beleuchtung, Beheizung, Wasserverbrauch).

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Ist die Landesregierung bereit, zur Energieeinsparung im kommunalen Bereich dadurch beizutragen, daß sie entsprechend ausgebildete oder weitergebildete Mitarbeiter der staatlichen Hochbauverwaltung aus den Bezirksregierungen für die Beratung der Kommunen freistellt und anbietet?
2. Wann kann mit einem solchen Angebot gerechnet werden?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister
für Wirtschaft und Verkehr
— 01.2 — 57.00 —

Hannover, den 22. 12. 1982

Für die von der Nieders. Staatshochbauverwaltung betreuten Neubauten des Landes, den Bundes und Dritter wird nichtetatisiertes Personal eingesetzt, das aus den sog. Bauleitungsmitteln vergütet wird. Diese Bauleitungsmittel sind — vergleichbar den Architektengebühren — Bestandteil der Baukosten des jeweiligen Bauprojektes und dienen der Abdeckung aller personellen und sächlichen Kosten, die bei der Planung und Bauleitung entstehen.

Mit dem Rückgang von Bauprojekten gehen mithin die Bauleitungsmittel und damit auch das daraus vergütete Personal zurück; es kann mithin nicht für andere Zwecke eingesetzt werden.

Das etatisierte Personal wird hingegen für die sog. fortdauernden Aufgaben (auch „planmäßige“ Aufgaben genannt) eingesetzt. Der Aufgabenumfang dieses Arbeitsgebietes wird im wesentlichen durch den Umfang des zu betreuenden Baubestandes geprägt, der nach dem sog. Friedensneubauwert bemessen wird. Der Umfang der Bauunterhaltung leitet sich aus diesem Wert ab; zugleich ist der Friedensneubauwert aber auch ein Anhalt für den Geschäftsumfang der sonstigen planmäßigen Aufgaben, wie z. B. der Wertgutachten, Mietwertberechnungen, Beratungen, Zuwendungen gemäß § 44 LHO u. ä.

Der Neubauwert der von der Nieders. Staatshochbauverwaltung zu betreuenden Liegenschaften steigt — wenn auch langsamer als in den Vorjahren — weiterhin an. Er beträgt zur Zeit (1936 = 100) 3 568 Mio. DM. Für diesen erheblichen Baubestand der auch in Energiefragen zu betreuenden Liegenschaften des Landes und des Bundes, steht nur eine begrenzte Anzahl von Planstellen zur Verfügung, so daß z. B. die Betriebsüberwachung der technischen Anlagen in den gen. Liegenschaften nur schwerpunktmäßig durchgeführt werden kann.

Nur die mit diesen Aufgaben betrauten Bediensteten — insbesondere bei den Bezirksregierungen — wären nach ihrer Ausbildung und der bei der Betriebsüberwachung gesammelten Erfahrung für eine Beratung zur Energieeinsparung geeignet. Eine Freistellung dieser Dienstkräfte für die Beratung der Kommunen kann jedoch aus den oben dargelegten Gründen nicht in Betracht gezogen werden.

Nicht unerwähnt sollte in diesem Zusammenhang bleiben, daß Bedienstete der Staatshochbauverwaltung im Rahmen des — zeitlich begrenzten — Energieprogramms (EnAP) sowohl auf Vortragsveranstaltungen (z. B. Statusseminar) als auch durch Einzelberatung ihre Erfahrungen u. a. auch an die Kommunen weitergegeben haben. Gleichfalls erfolgt eine Weitergabe solcher Erfahrungen an außerhalb der Landesverwaltung stehenden Stellen regelmäßig im Rahmen der Mitwirkung der Staatshochbauverwaltung bei entsprechenden mit Mittel des Landes mitfinanzierten Maßnahmen (z. B. Sportstätten). Ein noch weitergehendes Engagement zur Energieeinsparung im nicht-staatlichen Bereich verbietet sich aus den schon erwähnten Kapazitätsgründen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1.

Aus den oben dargelegten Gründen: nein!

Zu 2.

Entfällt.

Breuel